



UPDATE VERGABERECHT

AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE BEZUGNAHME AUF UNTERNEHMENS- SPEZIFISCHE PRODUKTE WEGEN MANGELNDER BESCHREIBBARKEIT

VK Bund, Beschluss vom 29.01.2018 – VK 2-160/17

Auftraggeber A schrieb eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Büromöbeln im offenen Verfahren aus. Als Zuschlagskriterien waren u.a. qualitative Ausschlusskriterien definiert. Hierzu zählten auch Dekorvorgaben. Die angebotenen Dekore sollten mit festgelegten Referenzdekoren bestimmter Holzstoffhersteller verglichen werden. Der Verweis auf die Referenzdekore erfolgte mit dem Hinweis, dass die angebotenen Dekore von vergleichbarer Art sein, d.h. hinsichtlich Farbe und Oberflächenstruktur augenscheinlich gleich bzw. kompatibel sein müssen. Damit will A sicherstellen, dass die Optik neuer Möbel mit der von Bestandsmöbeln harmoniert und langfristig die größtmögliche Einheitlichkeit des Mobiliars erreicht wird. Das Angebot des Bieters B wurde wegen Abweichens der von ihm vorgelegten Dekor-muster von den Vorgaben der Vergabeunterlagen ausgeschlossen. Hiergegen wendet sich B.

Ohne Erfolg! Die VK bestätigt die Abweichung von den Vorgaben des LV und stellt das Vorliegen einer gerechtfertigten Ausnahme vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung fest. Ausnahmsweise sei der Verweis auf unternehmensspezifische Produktdekore zulässig, da allein durch die Bezugnahme auf Dekor-Typen (wie bspw. „Ahorn“) der Auftragsgegenstand im vorliegenden Fall nicht hinreichend beschreibbar war. Wegen vielfältiger farblicher Nuancierungen innerhalb eines Dekor-Typs wäre der Versuch einer allgemeinen Beschreibung so komplex ausgefallen, dass er zweckmäßigerweise kaum nachvollziehbar hätte formuliert werden können. Zudem sei der ausdrückliche Hinweis erfolgt, dass eine anhand vorzulegender Muster augenscheinliche Vergleichbarkeit von Farbe und Oberflächenstruktur ausreiche, was dem Gleichwertigkeitszusatz nach § 31 Abs. 6 S. 2 VgV genüge.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung liefert ein Beispiel, unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme vom Gebot der Produktneutralität aufgrund mangelnder Beschreibbarkeit gerechtfertigt ist und welche Anforderungen der Gleichwertigkeitszusatz erfüllen muss. Hinsichtlich der Frage der mangelnden Beschreibbarkeit steht der Vergabestelle ein Beurteilungsspielraum zu. In der Praxis wird die mangelnde Beschreibbarkeit, wie im entschiedenen Fall, im Zusammenhang mit gestalterischen Anforderungen eher bejaht werden können. Stets ist jedoch die Aufnahme des Gleichwertigkeitszusatzes mit Festlegung der Parameter, anhand derer die Gleichwertigkeit der angebotenen Produkte beurteilt werden soll, erforderlich. Diese Anforderungen wurden hier u.a. anhand der konkreten Vorgaben für die vorzulegenden Muster mit Benennung der Vergleichsparameter „Farbe“ und „Oberflächenstruktur“ erfüllt.